rigin bahirenthing de flem wehen and develope diserveis to be verserritis and

Margareth and RACLOS Andrey Secondo, Berlin.

Pflichtverteidigerbeiordnung auf Antrag des Staatsanwalts nach Abschluss der Ermittlungen

StPO §§ 141 Abs. 3 S. 2, 140

Ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Bestellung eines Pflichtverteidigers kann nicht von dem erkennenden Gericht abgelehnt werden, wenn er nach Abschluss der Ermittlungen gestellt wird. Die Bestellung ist nach dem Willen des Gesetzgebers und dem eindeutigen Wortlaut des § 141 Abs. 3 S. 3 StPO für das Gericht auch dann bindend, wenn nach seiner Auffassung die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung fehlen.

LG Oldenburg, Beschl. v. 04.06.2010 - 4 Qs 182/10

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig. **Anm. d. Red.:** Siehe auch *LG Braunschweig* StV 2007, 522.

Ordnungsgemäße Ladung eines im Ausland lebenden Angeklagten zur Hauptverhandlung über seinen Verteidiger

50PO 44-230 Abs. 2, 216 Abs. 1, 145a Abs. 2

Der Erlass eines Haftbefiehlt gegen einen dauerhaft im Ausland wohnhaften Angeklagten kommt grundsätzlich nicht in Betracht, weil die dafür erforderliche ordnungsgemäße Ladung gemäß § 216 SIPO eine Androhung von Zwangsmittein voraussetzt, die nach allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts auf dem Gebiet eines fremden Staates unzuklassig ist Dass die Zustellung nicht am Wohnsitz des im Ausland wohnhaften Angeklagten erfolgt ist, sondern an den zum Empfang von Ladungen ausdrücklich bevollmächtigten Verteidiger, führt zu keiner anderen Bewertung.

16 Salarbeicken, Neschi v 19 07 2010 - 2 Ox 22/10

Aus den Gründen I. Die 5cA sebah jegen den in Frankerich weberhalten Argekl um 08.04.2010 Arallage imm 46. Am 05.05.2010 ließ die 46. die Arallage im veräftene des Haugewerfahren und verfüger die Termindialung für den 25.05.2010

Die per Latachreiben ein Kaukachren ausgebährer Ladiose der Angek-karn als ameumeilber nariack. — Dusch die nanischiege Geschäftsmelle des Angeke dans Ladiose ausgebiebes der eweisberinstellich eingegungen Kaukbeuber – eingegen der Verbagung der nanischich eingegungen Kaukbeuber – eingegen der Verbagung der nanischiegen Kacherer nache an den Angeke weisberin gegen Litterfangebikenntein an deinen Verbaudiger ragemalle Die attrebe der Verbaudigen nach bestehnten der Neutzungen zur Akhre genauchte Kopus der Serafprommermillerungste der Serafprommermillerungste der Serafprommermillerungste der Serafprommermillerungsgeste der Serafprommermillerungsgeste der Serafprommermillerungsgeste der Serafprommermillerungsgeste der Serafprommermillerungsgeste der Seraffrom der S

Der Verrenliger sander in der Folge die Lingtungsbekannenn benigfielt wisen Ladung were die Longfungsbekannenn benigfielt der Ladung der Angeld nersiek Honorbelich der versiekgenomben. Longfungsbekannennen his den Angeld wer der Versteliger in cinem per Talellas überminglien Schröbner daeud hin, dass die Labeng in den Angekl auf dem Poerweg nach Frankreich weitergeleitet werden im, er aber keine Hoffmang labe, dass die Labeng den Angekl moch rechenieg zweiche und die Labengebie eingebalten werden könnt.

Nucledam in der Husperenbandlung v. 15.06, 2010 weder der Augeld mech sein Versindiger erschattnen waren, erfank das AG gegen den Angeld, einem auf 5.230 Abn. 2.5ePO geseitenen Habibeleht und miller das Verhabsen dasels Beschil v. 16.06, 2010 gens 5.205 5ePO mellarfig ein. Seinets der SeA im der Angeld wir dem 05.07.2010 von Festinderse ausgeschrieben.

Nuch Zumillung des Einmellungsbeschlunges inges der Versudiger des Angeld min Schrönung v. 61.67 2010 somweglich Beschwende gegen dem Hallebefahl zum

 Die Beschwerde gegen den Haltbefeld in, auch werin dieset noch nicht volltogen wurde, rollung (Graef, in: KK, 6. Aufl. § 230 Ro. 18). Die Vorschaft des § 805 Surt 1 SePO until det Zuläntigkeit der Beschwende nicht eingergen (Mejor-Coffinor, SePO, 52, Aufl. § 230 Ro. 25).

Die Beschwerde has mich in der Suche Erfeite (...)

Denn es feblt jedenfalls an einer wirksamen Lubung gen. § 216 Abs. I SePO, dar Vorsumerrung für den Erkin eines Erfebriehlis gen. § 230 Abs. 2 SePO im (*Meyer Guliner*, § 230 Rn. 18, OLG Saurhrüchen, NSeZ-RR, 2010, 49).

Zwie in dem Angeld, dar Ladang num Termin ein 15.06.2010 gens. 5.145a Aba. 2 SePO an den barefür ausdrieklich bevolimichtigere Vertradiger onderengsgemitt zugrantle worden. (...) As court ordering grantlein Labore. Solds on venturgered after devideally, med der in der Ladwing enthalterne Homein mach § 216 Abs. 1 SePO in James Form made himse erreik werden dürfen. Der Erkun eines Hafelsefebbs gegen conce damerbahi ins Analand wobobahan Angekli homen grandajadah nada in Berruha, wed die datue ertoedeelsche ordeningsgemidte Lidning gem. § 216 SePO eine Androbung was Zwanganistalis communicate die nich alle. Coundairons des Völlkerreches and dess Celors conce frem den Stanes unruhming in (OLG Frankfiele a.M., NStZ-RR 1999, 18, 19; OLG Kilos NScZ-RR 2006, 22; LG Michigan, NScZ RR 2005, 3823. Dieser Grundsgez word in der neueeen obsergerichtlichen Rige west dahoogebeeld elegeschrönkt, dan det Erlan nort Sicherungsbaftbefehlt gegen cours disserted in Ausland lebenden Angeld, rading on, with it die data effectetation onlying greather Lading not Hangersechardhoog dat Arabodoong von Zwangumonin für den Fill des anenneschildagern Ausbärdsens in der Weise congressionist wird, dass darst bringlich im Indanid volltarecks worden kann (Ol G Roomk, NSc7, 2010, 412, 413, Ol G Samboucken, NScZ-RR 2010, 49, 50). Find while Finschriedung centile der Hoewen in der Ladung num 15.06.2010 jodoch micht, so dans es un einser oedeningsgereij. fice Lading pres. § 216 Abs. 1 SePO 64bi.

Vielmehr enshält der ... Ausdruck der Ladung num 15.06.2010 den folgenden Howers.

 Wenn Sax obnas prinsipenda Entrabriadogung anabisabum, masaann Sax occupabishus adan sunbabisa mundan.

Dan vorhogend die Zuntelburg nicht am Wobsniez des in Frankreich wohnhaften Angekl, zugestellt worden ist, sondern an den zum Empfang von Ladungen ausdrücklich besollmächtigten Verseidiger, führt zu keiner anderen Bewer-